

XV. Beleuchtungswesen, Gas- und elektrische Anlagen.

A. Gasbeleuchtung und Aufgasanlagen.

a) Öffentliche Beleuchtung.

Die Einführung des Graezinlichtes zur Straßenbeleuchtung wurde sowohl von den städtischen Gaswerken als den privaten Gaslieferungs-gesellschaften auch im Berichtsjahre fortgesetzt, ebenso wurde in zahlreichen Straßen eine Vermehrung der Laternen mit Auerlicht vorgenommen.

Zu Anfang des Berichtsjahres bestanden für die öffentliche Beleuchtung Wiens mit Gas 38.199 Flammen in 35.274 Laternen; zu Ende des Jahres hat sich die Flammenzahl auf 39.549, die Zahl der Laternen auf 36.331 erhöht. In diesen Zahlen sind die Graezinlampen inbegriffen, deren es zu Anfang des Berichtsjahres 2204, zu Ende des Berichtsjahres 2546 gab.

Die städtischen Gaswerke, welche in den Bezirken I—XI, XX und XXI (mit Ausnahme des in den X. Bezirk einverleibten Teiles der ehemaligen Gemeinde Inzersdorf bei Wien und mit Ausnahme der Bezirksteile Floridsdorf, Groß-Fiedlersdorf, Leopoldau und Ragrau) die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Flammen unentgeltlich beistellten, hatten zu Ende des Berichtsjahres 22.810 öffentliche Flammen im Betriebe, darunter 1181 Graezinflammen. Infolge eines am 5. Juli genehmigten Übereinkommens mit der Imperial Continental Gas-Association wird auch die Beleuchtung der oben angeführten Teile des XXI. Bezirkes vom 1. Jänner 1912 an durch die städtischen Gaswerke besorgt werden.

In den Gemeindebezirken, in denen teils die Imperial Continental Gas-Association, teils die Österreichische Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft die öffentliche Beleuchtung besorgt, sind pro Jahr folgende Pauschalpreise zu entrichten:

Für eine ganznächtlige Auerflamme	66 K
„ „ halbnächtlige „	42 „
„ „ ganznächtlige Graezinflamme	70 „
„ „ halbnächtlige „	45 „

Der rechnungsmäßige Gasverbrauch im Gebiete der beiden privaten Gasgesellschaften belief sich im Berichtsjahre auf 4.616.811 m³ und die Kosten der von diesen Gesellschaften besorgten öffentlichen Beleuchtung auf 853.722 K 11 h.

Nachstehende Straßen und Plätze erhielten im Berichtsjahre größere Beleuchtungsanlagen bzw. Beleuchtungsverbesserungen (Anlagen für Graezinlicht sind im folgenden mit (G) bezeichnet):

I. Bezirk: Künstlergasse (G), Passauer Platz (G); II. Bezirk: Obere Donaustraße, Schüttelstraße, Waldsteingartenstraße; III. Bezirk: Heumarkt, Rärhergasse; IV. Bezirk: Heugasse (G); V. Bezirk: Margaretengürtel, Wiedner Hauptstraße; VI. Bezirk: Ufergasse; VII. Bezirk: Hermannsgasse (G), Verchenfelder Straße (G); IX. Bezirk: Vereinsstiege (G), Strudelhofstiege; X. Bezirk: Laaer Straße, Gudrunstraße (G), Quellenstraße; XI. Bezirk: Entplatz (G), Fickensstraße; XII. Bezirk: Flurschützstraße, Rotenmühlgasse, Philadelphiabrücke (G); XIII. Bezirk: Himmelhof-Allee, Schönbrunner Schlossstraße, Hütteldorfer Straße, Wernhardtgasse und Umgebung; XIV. Bezirk: Meiselstraße, Schmelzer Brücke (G), Märzstraße (G), Schweglerstraße und Umgebung; XV. Bezirk: Hadengasse und Umgebung; XVI. Bezirk: Thaliastraße (G), Yppenplatz (G), Verchenfelder Gürtel (G), Roseggergasse und Umgebung; XVII. Bezirk: Hernalser Gürtel (G), Bartholomäusplatz (G), Beheimgasse und Umgebung; XVIII. Bezirk: Türkenchanzpark (G), Dürwaring-Brücke (G), Glanzinggasse; XIX. Bezirk: Peter Jordan-Straße, Sonnbergplatz, Boischgasse, Borkowstiggasse, Haubenbiglgasse und Umgebung; XX. Bezirk: Klosterneuburger Straße; XXI. Bezirk: Jedlerseeer Straße, Prager Straße, Wagramer Straße (G) und Heldenplatz.

Im Berichtsjahre wurden 228 Beleuchtungsprojekte verfaßt und in Beratung gezogen; für die städtischen Gaswerke wurden in der bauamtlichen Beleuchtungsabteilung 314 Lichtmessungen an Glühkörpern vorgenommen.

Zur Überwachung der Einhaltung der Gasbeleuchtungsverträge wurden im Berichtsjahre vorgenommen:

24 Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases; 1006 Erhebungen des Gasdruckes bei den öffentlichen Flammen, wie auch an den Druckschreibern der Anmeldestationen der privaten Gasgesellschaften und in den Depots der freiwilligen Feuerwehren; 5514 Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in den Bezirken X, XII bis XIX und XXI bezüglich der Einhaltung der Anzünd- und Auslöschzeiten, der Anzündewege und der sonstigen für den Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen; 312 Nachsichten in den Anmeldestationen der Gasgesellschaften in den obgenannten Bezirken bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter und der von denselben zu besorgenden Gänge; 26 Nachsichten in den Gaswerken; endlich 1562 Gänge wegen der von diesen Gesellschaften vorgenommenen Rohrlegungen und Rohrherausnahmen, bzw. Aufgrabungen und Instandsetzungen des Straßenpflasters.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitungen vom Hauptrohr bis zum Gasmesser der Abnehmer wurden wie alljährlich die Preisklisten mit den Direktionen der städtischen Gaswerke, der Imperial Continental Gas-Association und der Österr. Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft vereinbart. Bei der öffentlichen Beleuchtung sind in 460 Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen, und zwar bezüglich der Imperial Continental Gas-Association in 299 Fällen und bei der Österr. Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft in 319 Fällen erhoben worden. Wenn ein Verschulden der gesellschaftlichen Bediensteten vorlag, wurden Vertragsstrafen verhängt. Im Berichtsjahre wurden durch die Imperial Continental Gas-Association nur in ganz vereinzelt Fällen die außer Betrieb stehenden Gasrohre aus dem Straßenkörper entfernt, so daß am Schlusse des Berichtsjahres noch immer 66.286 m ältere, außer Betrieb gesetzte Gasrohre im Straßenkörper der Bezirke I bis XI und XX verblieben.

Zu Ende des Berichtsjahres betrug die Gesamtlänge der im Betriebe befindlichen Hauptgasrohre der beiden Gasgesellschaften mit Einschluß der Schmiedeeisen-Hauptrohre 656.347 m, hat also gegen das Vorjahr um 10.911 m zugenommen. Von diesen Hauptgasrohren entfallen auf die englische Gasgesellschaft 494.169 m, auf die Österr. Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft 162.178 m. Darunter sind 15.064 m Rohre Eigentum der städtischen Gaswerke.

b) Beleuchtung städtischer Gebäude mit Gas.

Im Berichtsjahre wurden in städtischen Gebäuden folgende größere Gasbeleuchtungs-einrichtungen ausgeführt:

I. Bezirk: Städtisches Haus Blutgasse 3, Sonnenfelsgasse 15, Altes Rathaus Wipplingerstraße 8, Amtsgebäude Doblhoffgasse 6; II. Bezirk: Schule Feuerbach-Jung-Schönungasse, Schule Vorgartenstraße 191, Schule Wolfgang Schmägl-Gasse 13/15, Schule Sternedplatz 1/2, städtisches Lagerhaus Ausstellungsstraße, Fuhrwerksbetriebsdepot Kronprinz Rudolf-Straße 40/42; III. Bezirk: Zentralviehmarkt und Schlachthaus St. Mary, städtisches Haus Ungargasse 34, Schule Hegergasse 14/16, Amtshaus Borromäusplatz, Großmarkthalle, Schule Rößlgasse 23/25; V. Bezirk: Schulen Gaffergasse 44/46, Margaretenstraße 103; VI. Bezirk: Amtshaus Amerlingstraße 6, Schulen Kopernikusgasse 15, Gumpendorfer Straße 4; VII. Bezirk: Schule Burggasse 14/16; VIII. Bezirk: Schule Langegasse 36; IX. Bezirk: Volksbad Wiefengasse 17, Schule Grüentorgasse 7; X. Bezirk: Amtshaus Laxenburger Straße 45—47, Schule Sonnleithner-Bernhardstalgasse; XI. Bezirk: städtisches Haus Simmeringer Hauptstraße 76, Kindergarten Greisgasse; XII. Bezirk: Kindergarten Dörfelgasse, Bedürfnisanstalt Steinbauerpark, Schlachthaus Spittelbreitengasse, Amtshaus Hufelandstraße, Schulen Schönbrunner Straße 189, Herthergasse 28; XV. Bezirk: Schulen Goldschlagstraße 16, Friedrichsplatz 5, Amtshaus Friedrichsplatz; XVI. Bezirk: Schulen Landsteinerergasse 4, Herbststraße 135, Stephanieplatz 1, Habsburgerplatz 17; XVII. Bezirk: Schule Halirschgasse, Schlachthaus Richtigauferstraße 4, Marktamsabteilung Hormayergasse 9; XVIII. Bezirk: Schule Schulgasse 57, Amtshaus Martinstraße 100, Schule Telteszgasse 2; XIX. Bezirk: Kaffee-Restaurant und Schloß Cobenzl, Volksrestaurant Krapsenwaldl, Kindergarten Kindergartenstraße 17, Schlachthaus Grinzinger Straße; XX. Bezirk: Straßenpflegedepot Salzachstraße; XXI. Bezirk: Schulen Ragran, Weißnergasse, Amtsstraße 25, Kindergarten Baumergasse.

Bei Neueinrichtungen wurde in der Regel das hängende Gasglühlicht verwendet.

Zu Anfang 1910 bestanden in städtischen Gebäuden der Bezirke I—XXI 923 Anlagen für Gasbeleuchtung und Nutzgas; am Ende des Berichtsjahres hat sich die Zahl auf 959 erhöht. Der Gesamtstand der Gasflammen in städtischen Gebäuden bezifferte sich zu Anfang des Berichtsjahres mit 57.268 und zu Ende desselben mit 58.329.

Die Auslagen für den Gasverbrauch (1,997.844 m³) beliefen sich unter Einrechnung der für 1251 Gasmesser zu zahlenden Renten auf 307.531 K.

Gelegentlich der fallweise außerhalb der Schulstunden gestatteten Benützung von Schulklokalen sowie anlässlich der Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden an Private, Vereine u. dgl. wurden die Beleuchtungs- sowie die Beheizungskosten der Gemeinde rückvergütet; der Gesamtbetrag dieser Rückvergütungen bezifferte sich mit 18.922 K 34 h.

c) Nutgasanlagen in städtischen Gebäuden.

In folgenden städtischen Gebäuden bzw. Anstalten wurden im Berichtsjahre 156 Gasöfen aufgestellt und in Betrieb gesetzt:

I. Bezirk: Amtsgebäude Doblhoffgasse 6, Neues Rathaus, Feuerwehrzentrale; II. Bezirk: Schule Feuerbach-Jung-Schönngasse; III. Bezirk: Zentralviehmarkt und Schlachthaus St. Mary, Großmarkthalle; V. Bezirk: Schulen Margaretenstraße 103, Gassergasse 44/46, Kinderpflegeanstalt Siebenbrunnengasse 78; VI. Bezirk: Dienstvermittlungsstelle Gumpendorfer Straße 106; VII. Bezirk: Amtshaus Hermanngasse 28, Dienst- und Arbeitsvermittlungamt Neubaugürtel 38; IX. Bezirk: Gemeindehaus Währinger Straße 43; X. Bezirk: Amtshaus Lagenburger Straße 47; XI. Bezirk: Fuhrwerksbetriebsdepot Simmeringer Hauptstraße 30/32, Dienstvermittlung Simmeringer Hauptstraße 30; XII. Bezirk: Feuerwehrdepot Arndtstraße 36, Kindergarten Dörselgasse, Schlachthaus Spittelbreitengasse, Bedürfnisanstalt Steinbauerpark; XV. Bezirk: Schule Goldschlagstraße 16; XVI. Bezirk: Schule Landsteinerstraße 4, Herbststraße 135; XVII. Bezirk: Schule Halirchgasse, Schlachthaus Riechthausenstraße 4; XIX. Bezirk: Schlachthaus Grinzinger Straße 99; XX. Bezirk: Straßenpflegedepot Salzachstraße; XXI. Bezirk: Kindergarten Baumergasse.

Zur Messung des in städtischen Gebäuden verbrauchten Nutgases dienen 201 Gasmesser. Überdies standen 48 Kontrollgasmesser zur Ermittlung des in städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Nutgases in Verwendung.

Der Gesamtverbrauch an Nutgas in städtischen Gebäuden belief sich auf 722.636 m³, wofür sich die Auslagen mit Hinzurechnung der Gasmesserrenten auf 97.681 K stellen.

Gegenüber dem Vorjahre ist eine Verminderung im Verbrauch des Nutgases von 22.275 K zu verzeichnen.

Wegen Einführung, Vermehrung und Abänderung der Gaseinrichtungen in städtischen Gebäuden wurden im Berichtsjahre 70 Projekte ausgearbeitet.

Wegen Überwachung des Gasverbrauches wurden 825 und wegen Angabe und Beaufsichtigung der Arbeiten 1800 Amtshandlungen vorgenommen.

d) Handhabung des Gasregulatives.

(Ministerial-Verordnung vom 18. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 176.)

Im Berichtsjahre wurden durch das Stadtbauamt bei den von den Gasinstallateuren hergestellten oder instandgesetzten Gaseinrichtungen 7778 Lokalamtshandlungen, welche mit 33.593 Einzelerhebungen verbunden waren, vorgenommen, und zwar 16.195 Prüfungen von Rohrleitungen auf Dichtigkeit und 17.398 Erhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen des oben erwähnten Regulatives.

Im ganzen wurden für Leucht- und Nutgas 127.313 Auslässe neu errichtet, ferner wurden 15.176 Gasmesser aufgestellt, außerdem 2461 Automatenmessmer (bis zu 5 Flammen).

In Theatern und sonstigen Vergnügungsanstalten sind die Gasleitungen den vorgeschriebenen Proben unterzogen worden.

Gegen 5 Installateure, welche Bestimmungen des Gasregulatives übertreten haben, wurde die Straftatshandlung durchgeführt.

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

a) Öffentliche Beleuchtung.

Im Berichtsjahre wurde die elektrische Beleuchtung mit Vogenlampen in folgenden Straßenzügen eingeführt:

I. Bezirk: Michaelerplatz—Kohlmarkt und Vognergasse (12 Albalampen), Abänderung der schon bestehenden Anlage; II. Bezirk: Prater- und Taborstraße zum Anschluß an die Ferdinandsbrücke (10 Lampen), Taborstraße von der Oberen Augartenstraße bis Am Tabor (20 Lampen), Am Tabor (5 Lampen), Wagenaufstellungsplatz (2 Lampen); III. Bezirk: Kadetkystraße (20 Lampen); XII. Bezirk: Philadelphiabrücke (5 Lampen); XX. Bezirk: Nordwestbahnstraße (10 Lampen), Kaiser Franz Joseph-Brücke (nur Glühlampen).

Im Berichtsjahre wurden 10 Installationsprojekte für die elektrische Straßenbeleuchtung verfaßt. Mit der Lieferung der Kabel, Vogenlampen und sonstigen Apparate und mit den diesbezüglichen Installationsarbeiten waren die Österreichischen Siemens-Schuckert-Werke, mit der Lieferung der Maste die Österreichischen Mannesmann-Röhrenwerke betraut. Letztere Firma hat die Anfertigung der Sockel und Gußzieraten der hiesigen Unternehmung R. Ph. Waagner, L. & S. Biro & A. Kurz Akt.-Ges. übertragen. Zu Ende des Berichtsjahres waren 1334 Vogenlampen und 1202 Glühlampen für die öffentliche Beleuchtung im Betriebe. Der Zuwachs gegen das Vorjahr betrug 88 Vogenlampen und 193 Glühlampen. Die elektrische Straßenbeleuchtung verbrauchte im Berichtsjahre 1.756.233 Kilowattstunden (um 157.446 Kilowattstunden mehr als im Vorjahre). An Beleuchtungskosten wurden dem städtischen Elektrizitätswerke 614.790 K vergütet (55.107 K im Vorjahre).

b) Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung in städtischen Gebäuden.

Im Berichtsjahre sind in nachstehenden städtischen Gebäuden und Grundstücken elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen eingerichtet worden. (Neueinrichtungen werden mit N, Erweiterungen mit E bezeichnet):

I. Bezirk: Altes Rathaus (E), Zinshaus Zelinkagasse 5 (E), Schule Johannesgasse 4a (N); II. Bezirk: Schule Feuerbach-Jungstraße 30 (N), Zinshaus Augartenstraße 3 (E); III. Bezirk: Schweineschlachthaus (N), Großmarkthalle (E), Viktualienhalle (E), Schulstioptikon Hörnesgasse (N), Kirche St. Othmar (E), Kirche Peter und Paul in Erdberg Uhrbeleuchtung (N), Leichenkammer Rennweg 91 (N); IV. Bezirk: Schule Waltergasse, Schaumburgergasse und Starhembergasse (N); V. Bezirk: Schule Margaretenstraße 103 (N), Schulstioptikon Bachergasse 14 (N), Schule Gassergasse (N); VI. Bezirk: Schulstioptikon Loquaiplatz 4 (E), Schule Kopernikusgasse (E); VII. Bezirk: Amtshaus Hermannsgasse (N), Schulstioptikon Neubaugasse 42 (E), Volksbad Hermannsgasse (N), Leichenkammer St. Ulrich (N) und Westbahnstraße (N); VIII. Bezirk: Leichenkammer Schlüsselgasse (N), Direktionsgebäude der städtischen Gaswerke (N); IX. Bezirk: Waisenhaus Galileigasse (E), Leichenkammer Grünetorgasse (N), Schule Glasergasse 8 (N), Zinshaus Hahngasse 8 (E); X. Bezirk: Mhl- und Werkhaus (E); XI. Bezirk: Zinshaus Braunhubergasse (E), Kirche am Zentralfriedhofe (N), Kolumbarien am Zentralfriedhofe (E); XII. Bezirk: Theresienbad (E), Kindergarten Dörfelgasse (N), Turmuhrbeleuchtung Rosenkranzkirche in Heßendorf (N), Schulstioptikon Migazziplatz (N); XIII. Bezirk: Schule Hießinger Hauptstraße (E), Zinshaus Linzer Straße 291 (N); XIV. Bezirk: Schulstioptikon Rauergasse (E), Märzstraße (E); XV. Bezirk: Schule

Zindgasse=Goldschlagstraße (N), Friedrichsplatz (EN); XVI. Bezirk: Schulstioptikon Habsburgplatz 2 (N), Speckbachergasse 48 (N), Schule Herbststraße—Rojeggergasse (N); XVII. Bezirk: Schulstioptikon Kalvarienberggasse 33 (E), Kindermanngasse 1 (N), Schule Frauenfelderplatz=Halirschgasse (N), Gienfeldergasse 96 (E); XVIII. Bezirk: Schule Scheibenberggasse (N); XIX. Bezirk: Restaurant Türkenchanzpark (E); XX. Bezirk: Schulstioptikon Staudinger-gasse 6 (N); XXI. Bezirk: Schulstioptikon Kahlgasse 8 (E), Amtshaus Floridsdorf (E), Schule Ragnan, Jubiläumsgasse (E), Strandbad Gänsehäufel (E), Schulturmuhre Groß-Jedlersdorf (N), Kanalpumpstation Stadlau (N).

In sämtlichen städtischen Gebäuden mit Einschluß der Waisen- und Versorgungshäuser und mit Ausschluß der Gebäude der städtischen Unternehmungen standen zu Ende des Berichtsjahres 227 elektrische Einrichtungen mit 39.353 Glühlampen, 1508 Bogenlampen, 108 Elektromotoren u. dgl. in Verwendung. Der Zuwachs gegen das Vorjahr beträgt 4543 Glühlampen, die Zahl der Bogenlampen verminderte sich um 10.

Sämtliche elektrische Einrichtungen verbrauchten im Berichtsjahre 1.426.807 Kilowattstunden. Die Kosten hiefür betragen einschließlich der Zählermiete 361.570 K.

Wegen Einführung, Vermehrung oder Abänderung der Einrichtung für Beleuchtung und Kraftübertragung wurden im Berichtsjahre 69 Projekte verfaßt.

Wegen Überwachung des Stromverbrauches wurden 740 und wegen Angabe und Beaufsichtigung der Arbeiten rund 2300 Amtshandlungen vorgenommen.

Die elektrische Anlage im Neuen Rathause.

Mit 30. Juni schloß das 25. Betriebsjahr der Anlage ab, es mag deshalb ein kurzer Rückblick auf die 25jährige Geschichte dieser Anlage am Platze sein.

Im Jahre 1884 beschloß der Gemeinderat, für den Gemeinderats-Sitzungsaal und die Sektionszimmer die elektrische Beleuchtung einzuführen und zu diesem Zwecke im Keller des Neuen Rathauses eine Maschinenanlage zu errichten.

Diese Anlage bestand aus zwei Dampfmaschinen zu je 50 Pferdekraften, welche mittels Vorgelegen, Seil- und Riemenübertragungen vier Lichtmaschinen zu je 250 Glühlampen betrieben haben; der Dampf für diese Maschinen wurde der Kesselanlage der Zentralheizung entnommen; diese Maschinengruppe nahm einen Raum von 132 m² in Anspruch.

Im Juli 1885 wurde die Anlage in Betrieb gesetzt.

Im Jahre 1888 ließ der Gemeinderat die bis dahin unbenützten Festräume fertigstellen und ausschmücken; bei diesem Anlasse wurde an eine wesentliche Erweiterung der elektrischen Anlage geschritten, da zur Beleuchtung und Lüftung der Festräume allein 300 PS erforderlich waren.

Die mittlerweile erzielten Fortschritte im Dynamomaschinenbau ermöglichten es, Dampf- und Lichtmaschinen durch dieselbe Welle zu verbinden und zu einer Maschine zu verschmelzen. Hiedurch konnten in einen Raum von derselben Größe wie der im Jahre 1885 verwendete, vier Dampflichtmaschinen zu je 100 PS aufgestellt werden. In den folgenden Jahren 1889 bis 1891 wurden Akkumulatorenbatterien angeschafft, um jederzeit elektrischen Strom an das Hausnetz abgeben zu können; erst von diesem Zeitpunkte an konnte die elektrische Beleuchtung als Nutzlucht betrachtet und in den Kanzleien, Gängen, Stiegenhäusern 2c. eingeführt werden.

Im Jahre 1896 mußte die ältere Maschinenanlage (vom Jahre 1885) entfernt werden, um Raum für zwei weitere 100pferdige Dampflichtmaschinen zu schaffen.

Im Jahre 1902 waren bereits über 7000 Glühlampen, 90 Bogenlampen und 25 Elektromotoren mit einem Gesamtverbrauche von über 600 Kilowatt installiert und es erschien nicht mehr tunlich, den Dampf für diese Leistung der Kesselanlage der Zentralheizung zu entnehmen.

Die städtischen Elektrizitätswerke waren um diese Zeit bereits in der Lage, ein Hochspannungskabel zum Rathause zu legen und dem Gebäude Drehstrom von 5000 Volt Spannung zur Verfügung zu stellen.

Da die direkte Verwendung dieses Stromes für die Beleuchtung und Kraftübertragung ausgeschlossen war, wurden im Maschinenraume nach Entfernung zweier Dampflichtmaschinen zwei Motordynamos zu je 160 Kilowatt installiert.

Diese Motordynamos sind Doppelmaschinen; sie bestehen aus je einem Drehstrommotor, welcher an derselben Welle mit einer Gleichstrommaschine verbunden ist; letztere erzeugt Gleichstrom von 110 Volt, wie er für die im Hause installierten Lampen, Elektromotoren 2c. benötigt wird.

Der stetig ansteigende Licht- und Kraftverbrauch im Rathause verlangte im Jahre 1908 die Errichtung eines dritten Motordynamos (zu 360 Kilowatt).

Seit diesem Jahre hat eine Verstärkung der Maschinenanlage nicht mehr stattgefunden.

Die Installationsarbeiten wurden in den letzten 15 Jahren fast nur in eigener Regie vorgenommen.

Den Betrieb besorgte in den ersten Jahren die Firma B. Egger; 1892 erfolgte die Übernahme der Anlage in die Eigenregie.

Zu Ende des 25. Betriebsjahres betrug die Leistungsfähigkeit des Werkes 1030 Kilowatt, die Zahl der Glühlampen 11.413, der Bogenlampen 122, der Elektromotoren 41, der sonstigen Verbrauchskörper 13, was einem Gesamtverbrauche von 991 Kilowatt entspricht.

Der Verbrauch an elektrischem Strom im 25. Betriebsjahre betrug für die Beleuchtung 509.798 Kilowattstunden und für die Kraftübertragung 45.702 Kilowattstunden, somit Gesamtverbrauch 555.500 Kilowattstunden. Die Kosten des bei der elektrischen Anlage im neuen Rathause erzeugten elektrischen Stromes stellten sich auf 108.901 K 81 h; hiebei ergibt sich ein Strompreis von 19.6 h für jede an das Hausnetz abgegebene Kilowattstunde, und zwar ohne Rücksicht auf Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitales. Gleich dem Vorjahre weisen diese Ziffern auch im Berichtsjahre eine sinkende Tendenz auf, was auf einen in allen Teilen ökonomischen Betrieb schließen läßt. Infolge der sich stetig steigenden Beanspruchung der Haupt- und Verteilungen wurden auch im Berichtsjahre die Arbeiten für Rekonstruktion und Verstärkung dieser Leitungen, der Hauptverteiler und der Kreuzungspunkte fortgesetzt.

Zur Sicherung der elektrischen Leitungen gegen Blitzschlag wurden an verschiedenen passenden Stellen des Dachbodens und der Türme des Rathauses Schutzvorrichtungen eingebaut.

Zu erwähnen wäre noch die Einrichtung einer automatischen Schaltung zum elektrischen Antrieb der Werkzeugmaschinen in der Betriebswerkstätte sowie die Anbringung eines automatischen Schalters für den Lampenwiderstand für Versuchszwecke.

Im Berichtsjahre wurden zwei Ozonisationsanlagen errichtet, welche in Verbindung mit einer elektrisch angetriebenen Ventilation zur Reinigung der Luft in den Räumen der Magistratsabteilungen für Armen- und Waisenspflege dienen. Diese Ozonisierung hat bisher ihrem Zwecke vollkommen entsprochen.

Gleichwie im Vorjahre mußte infolge der Verschiebung einzelner Ämter und Abteilungen sowie mit Rücksicht auf neue Bedürfnisse fast unausgesetzt an der Rekonstruktion der bestehenden elektrischen Einrichtungen gearbeitet werden.

Diese Arbeiten waren in der Stadtbibliothek von größerem Umfange, da in diesen Räumlichkeiten die gesamte elektrische Einrichtung den derzeitigen Erfordernissen angepasst werden mußte, was nur durch größere Neuinstallationen erreicht werden konnte. Zum Zwecke der Verwendung von Sparglühlampen für die Beleuchtung der Volkshalle wurden die Luster zweckentsprechend rekonstruiert.

Von kleineren Rekonstruktionsarbeiten wären die in den Amtsräumen der Ober-Magistratsräte, der Magistratsabteilungen V, VI, VIII, X, XII und XV, der Stadtbuchhaltung, des Konfektionsamtes, des Steueramtes, des Stadtbauamtes und in den meisten Räumlichkeiten des Rathauskellers zu erwähnen.

Sämtliche Rekonstruktionsarbeiten wurden durch das Personal der elektrischen Anlage in eigener Regie durchgeführt.

c) Private Elektrizitäts-Gesellschaften.

Die von der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft gegen verschiedene Stadtratsbeschlüsse eingebrachten Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, die im vorjährigen Berichte erwähnt wurden, kamen im Berichtsjahre zur Entscheidung.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 10. Mai, Nr. 2613, die Entscheidung des Stadtrates vom 25. Februar 1909, mit der die von der Gesellschaft in Angelegenheit der Hausanschlüsse eingebrachten Rekurse abgewiesen wurden, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Die Entscheidungsgründe des bezüglichen Erkenntnisses, das von grundsätzlicher Bedeutung ist, lauten:

Mit dem Vertrage de dato Wien vom 14. Oktober 1887 hat die Gemeinde Wien der Firma Siemens & Halske in Berlin und Wien das Recht erteilt, in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen Wiens für die Verteilung elektrischer Kraft, resp. zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrischer Einrichtungen von ihrer Erzeugungsstätte Leitungen samt allem Zubehör zu legen und dieselben zu benützen, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objekten die jeweilig bestehenden Telegraph- und Telephonleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen, sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmens oder der Gemeinde sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt. Laut § 26 dieses Vertrages wurde der Unternehmerin auch das Recht eingeräumt, mit Zustimmung der Gemeinde Wien ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an andere Personen zu übertragen. Von diesem Rechte hat die Unternehmerin Gebrauch gemacht, indem sie mit dem Vertrage de dato 27. April 1891 diese Rechte und Pflichten an die Allgemeine Österreichische Elektrizitätsgesellschaft in Wien abgetreten hat, wozu die Gemeinde Wien ihre Zustimmung erteilte. Desgleichen hat die Gemeinde Wien der genannten Gesellschaft das Recht erteilt, in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen in dem damaligen Gemeindegebiete in Wien für die Verteilung elektrischer Kraft, resp. zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstigen elektrischen Einrichtungen von ihrer Erzeugungsstätte Leitungen samt allem Zugehör zu legen und zu Zwecken, zu welchen elektrische Kraft angewendet werden kann, zu benützen, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objekten die jeweilig bestehenden Telegraphen-, Telephonleitungen und sonstigen Elektrizitätsleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde, sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt. Im § 7 dieses Vertrages wurde insbesondere der Unternehmung während der Dauer dieses Vertrages die Leitung zur Führung der Elektrizität von der Erzeugungsstätte in Wien, in den der Gemeinde Wien gehörigen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen, jedoch nur unter deren Niveau sowie die

Aufgrabung zwecks Legung und Erhaltung dieser Leitungen gegen genaue Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages und der jeweilig bestehenden Vorschriften gestattet, die Unternehmung jedoch verpflichtet, in gewissen Fällen den Trassenplan der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen und vor erhaltener Zustimmung mit den bezüglichen Arbeiten nicht zu beginnen. Für bloße Abzweigungen in irgend ein einzelnes Objekt sollte selbst bei einer Traversierung der städtischen Straßen oder eines städtischen Grundstückes mittelst einfacher schriftlicher Anzeige dieser Herstellung die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden. Im § 8 wurden besondere Bestimmungen zum Zwecke der schleunigen und zweckentsprechenden Vornahme dieser Arbeit an besonders lebhafter Passage und Straßenkreuzungen getroffen.

Dieser Vertrag wurde durch das Übereinkommen, welches zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Mai 1903 zwischen der Gemeinde Wien (Firma „Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke“) und der beschwerdeführenden Gesellschaft, sowie zwischen anderen Gesellschaften am 3. Juli 1903 abgeschlossen wurde, teilweise abgeändert, insbesondere wurde im Artikel II vereinbart:

Folgende Bestimmungen haben für alle drei Gesellschaften vom 1. Jänner 1906 an zu gelten: „Die Gesellschaften dürfen neue Hausanschlüsse an ihr bestehendes Kabelnetz ausführen, Straßentraversierungen, welche bei solchen Anschlüssen erforderlich werden, sind gestattet. Die Gesellschaften dürfen ferner von den Endpunkten ihrer jetzt bestehenden Kabel aus noch Anschlüsse bis zu einer parallel der Straßenachse und vom Endpunkte des betreffenden Kabels an gemessenen Maximallänge von 40 m zur Ausföhrung bringen. Eine darüber hinausgehende weitere Ausdehnung des primären und sekundären Kabelnetzes oder der Anschlußkabel ist nicht gestattet. Innerhalb der gegenwärtig mit Kabeln belegten Straßenstrecken und insoweit die Straßenkabel liegen, dürfen Anschlüsse auch parallel der Straßenachse ausgeföhrt werden. Weder die Straßentraversierungen, noch andere Anschlußherstellungen im Straßengrunde dürfen bei Frostwetter vorgenommen werden.“

Den auf Grund dieses Übereinkommens von der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft in Wien im Jahre 1906 gestellten Ansuchen um Bewilligung zur Ausföhrung von Anschlüssen

1. beim Hause Nr. 24, Maria Theresien-Straße, IX. und Nr. 11, Edelhofgasse, XVIII.,
2. beim Hause Nr. 13, Sternwartestraße, XVIII.,
3. beim Hause Nr. 44, Landsträßer Hauptstraße, III.,

wurde nach Einholung der gutächtlichen Äußerung des städtischen Bauamtes seitens der Gemeinde Wien als Straßeneigentümerin auf Grund des zitierten Übereinkommens stattgegeben, dagegen hat aber der Magistrat als Lokalpolizeibehörde die Ausföhrung dieser Hausanschlüsse aus Verkehrsrücksichten, und zwar ad 1. mit der Motivierung, daß bei Ausföhrung dieser Hausanschlüsse die Maria Theresien-Straße, bezw. die Haizingergasse in ihrer vollen Breite aufgedrochen werden müßten; ad 2. daß infolge der beabsichtigten Anschlußverstärkung die Sternwartestraße in ihrer vollen Breite aufgedrochen werden müßte und hiedurch Verkehrsstörungen hervorgerufen würden; ad 3. „mit Rücksicht auf die damit verbundene Verkehrsstörung“ unterjagt.

Die gegen diese mit den Magistratsbescheiden vom 17. April 1906, M.-Abt. V 1021, bezw. 2. Juni 1906, M.-Abt. V 1373, 11. September 1906, M.-Abt. V 2898, der Partei intimierten Erledigungen überreichten Beschwerden hat laut des Magistratsbescheides vom 5. März 1909, Z. 3200, der Stadtrat zufolge Beschlusses vom 25. Februar 1909, Z. 1000, als unbegründet abgewiesen, „da die vom Magistrate geltend gemachten Verkehrsrücksichten in der Sachlage begründet sind“.

Zu der gegen diese Entscheidungen von der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft eingebrachten Beschwerde wird im wesentlichen geltend gemacht: Das Übereinkommen vom 3. Juli 1903 sowie die diesem Übereinkommen zugrunde liegenden „Verträge“ vom Jahre 1887. und 1893 sind

I. von der Gemeinde Wien nicht bloß in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Straßengrundes, sondern als einem Subjekte des Privatrechtes, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Trägerin der in ihren Wirkungskreis zugewiesenen öffentlichen Rechte abgeschlossen. Dieser Standpunkt, dessen Richtigkeit sich aus mehreren Vorschriften des zwischen der Gemeinde und der Firma Siemens & Halske (Rechtsvorgängerin der Beschwerdeföhrerin) am 14. Oktober 1887 abgeschlossenen Vertrages ergebe und für welchen auch der Umstand spreche, daß dieser Vertrag auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen errichtet wurde, hat zur Folge, daß dieser Vertrag für die Gemeinde nicht bloß als Eigentümerin des Straßengrundes, sondern auch als Lokalpolizeibehörde derart bindend sein muß, daß sie nicht in der letzteren Eigenschaft Verfügungen treffen dürfe, welche den Inhalt

dieses Vertrages illusorisch machen könnten. Zu dieser Auffassung führt auch die Erwägung, daß als Objekt des Übereinkommens der Straßengrund, daher ein öffentliches Gut, sonach eine Sache ist, die sich zwar im Privateigentume der Gemeinde befindet, aber der öffentlichen Benützung überlassen erscheint, sonach ein Objekt ist, in Betreff dessen die Gemeinde in ihren beiden rechtlichen Stellungen in Betracht kommt.

II. Durch das erwähnte Übereinkommen wurde der Beschwerdeführerin ein Benützungsrecht zum Straßengrunde eingeräumt, welches zwar einen privatrechtlichen Charakter aufweist, das aber auch die Verwaltungsbehörden in der Richtung zu respektieren verpflichtet sind, daß sie bei Streitigkeiten über die Ausübung dieser Sonderrechte und über die Voraussetzungen, unter denen diese Ausübung untersagt werden kann, den Straßenverkehr derart organisieren müssen, daß jeder Eingriff in diese privaten Straßenbenützungsrechte vermieden werde.

III. Wenn man übrigens auch von den aus dem Übereinkommen vom Jahre 1903 für die Wiener Gemeinde, resp. für den Wiener Magistrat als Lokalpolizeibehörde entspringenden Verpflichtungen absehen wollte, so müssen die angefochtenen Entscheidungen deshalb als ungegültig betrachtet werden, weil durch die projektierten Hausanschlüsse keine solche Verkehrsstörung verursacht werden sollte, welche das ausgesprochene Verbot zu rechtfertigen vermöchte. Diesfalls wird in der Beschwerde insbesondere hervorgehoben, daß

- a) der Entscheidung kein Verfahren voranging, in welchem die Partei Gelegenheit gehabt hätte, nachzuweisen, daß die befürchtete Verkehrsstörung nicht eintreten würde, was eine Nichtigkeit des Verfahrens begründet;
- b) in Betreff des Falles 3 die Verkehrsstörung in der Begründung nur behauptet, nicht jedoch des näheren motiviert wird, welcher Mangel als eine weitere Nullität erscheint;
- c) zum Ausgangspunkt des ausgesprochenen Verbotes des Magistrates, bezw. des Bürgermeisters das Aufgraben der Gassen genommen wurde, obgleich das Recht dazu durch einen, und zwar von demselben Bürgermeister abgeschlossenen Vertrag der Beschwerdeführerin entgeltlich eingeräumt worden ist, was ebenfalls als Mangelhaftigkeit des Verfahrens angesehen werden muß;
- d) die zur Herstellung der projektierten Anschlüsse notwendige Arbeit, welche im Falle ad 3 nur erforderte, das Trottoir bei dem Hause Landstraßer Hauptstraße Nr. 44, III. Bezirk, in einer Entfernung von 1·2 m zu traversieren, im Falle 1 und 2 aber die Straßentraversierung zwar stattzufinden hatte, die Arbeit jedoch zur Nachtzeit und unter Kautelen, welche die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs zu sichern geeignet waren, vorgenommen werden sollte, nicht als eine solche angesehen werden könne, die vom Standpunkte der Verkehrsücksichten untersagt werden mußte. Die letztere Argumentation stützt die Beschwerde insbesondere auch darauf, daß bezüglich des Hauses Ebelhofgasse Nr. 11 (ad 1) nach erfolgter Abweisung des Ansuchens der Beschwerdeführerin ein gleicher Anschluß einem Konkurrenzunternehmen, nämlich dem städtischen Elektrizitätswerke, anstandslos bewilligt worden ist.

In der Gegenschrist der Gemeinde Wien wird im wesentlichen der Beschwerde entgegengestellt:

Die Verträge vom Jahre 1887 und 1893 sowie das Übereinkommen vom Jahre 1903 sind Privatrechtsverträge, durch welche die Gemeinde Wien als Eigentümerin des Straßengrundes der Beschwerdeführerin lediglich ein privates Recht zur Benützung des Straßengrundes eingeräumt, aber nicht irgend welche obrigkeitliche Dispositionen getroffen hat, durch welche der Beschwerdeführerin öffentliche, subjektive, die Gemeinde und ihre Organe in ihrer behördlichen Eigenschaft bindende Rechte eingeräumt worden wären. Hieran ändere auch der Umstand nichts, daß die Verträge auch Bestimmungen enthalten, in welchen der Unternehmerin die Beachtung öffentlicher Interessen zur Pflicht gemacht wird. Diese Bestimmungen erklären sich auf dem Boden des Privatrechtes daraus, daß die privatrechtliche Verfügungsmacht der Gemeinde über den Straßengrund durch den Gemeingebrauch beschränkt ist, und daß die Gemeinde daher keinem Dritten ein Benützungsrecht einräumen durfte, ohne ihm zugleich auch die Rücksichtnahme auf den Gemeingebrauch zur Pflicht zu machen. Wenn aber die Gemeinde die in Rede stehenden Verträge nur als Subjekt von Privatrechten abgeschlossen hat und abschließen konnte, so sei sie auch nur in dieser Eigenschaft an sie gebunden. Als Lokalpolizeibehörde habe sie lediglich die bestehenden Gesetze und Verordnungen und das öffentliche Interesse wahrzunehmen, nicht aber sich an „Verträge“ zu halten, die sie auf dem Boden

des Privatrechtes abgeschlossen hat. Es werde niemand mit Grund behaupten können, daß die Gemeinde Wien, wenn sie ein in ihrem Eigentum stehendes Grundstück zu dem im Vertrage ausgedrückten Zweck der Parzellierung und Verbauung verkauft habe, auch verpflichtet sei, als Baubehörde den Parzellierungskonsens und den Baukonsens zu erteilen. Und doch sei auch die Baupolizei ein Teil der Lokalpolizei. Durch die Verträge mit der Gemeinde habe die Gesellschaft nur Privatrechte erlangen können, nicht aber subjektive öffentliche Rechte, die ausschließlich durch Gesetze, Verordnungen oder „rechtszeugende Akte der Verwaltungsbehörden“ entstehen können. Ein derlei subjektives öffentliches Recht habe durch die obbezeichneten Übereinkommen aber auch schon darum nicht begründet werden können, weil es sich da um lokalpolizeiliche Angelegenheiten handle, dem Gemeinderate aber keine wie immer Namen habende lokalpolizeiliche Kompetenz zustehen, wie sich aus § 59 des Wiener Gemeindestatutes ergebe. Kraft der dem Magistrat in lokalpolizeilichen Angelegenheiten zukommenden Kompetenz habe dieser die Verordnung vom 8. Mai 1901 erlassen, in der es unter Punkt VI heiße:

Jede eigenmächtige Veränderung in dem Zustande des Straßenkörpers sowie der Geh- und Fahrwege einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes ist verboten und verpflichtet ebenso wie jede absichtliche oder durch den Mangel der gehörigen Obsorge veranlaßte Beschädigung der Straße oder der dazu gehörigen Objekte und Bestandteile, unbeschadet der Straffolgen zur sofortigen Herstellung des vorigen Zustandes auf Kosten des Schuldtragenden.

Auf Grund dieser Verordnung habe der Magistrat die betreffenden Verbote umsomehr erlassen können, als die Beschwerdeführerin durch die berufenen Übereinkommen und Verträge verpflichtet wurde, die jeweilig bestehenden Vorschriften einzuhalten.

Die Frage aber, ob in konkreten Fällen die öffentlichen Interessen die Ausführung solcher Arbeiten gestatten, welche nach den Verträgen die Beschwerdeführerin vorzunehmen privatrechtlich berechtigt wurde, oder aber, ob dieselben aus öffentlichen Rücksichten zu verbieten seien, habe der Magistrat als Lokalpolizeibehörde nach freiem Ermessen zu beurteilen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von den nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen:

Der in der Gegenschrist vertretenen Rechtsanschauung, daß die „Verträge“ vom Jahre 1887 und 1893 und das Übereinkommen vom Jahre 1903 lediglich privatrechtliche Verträge sind, die die Gemeinde Wien ausschließlich als Privateigentümerin des Straßengrundes abgeschlossen habe, konnte der Gerichtshof im Hinblick auf den Inhalt dieser Rechtsakte, auf die Ziele und Zwecke ihrer Dispositionen nicht heipflichten. Er war vielmehr der Rechtsanschauung, daß diese Rechtsakte zwar auch die Zustimmung der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Privateigentümerin der für öffentliche Verkehrszwecke gewidmeten Grundflächen zum Gegenstande hätten, daß sie aber zugleich bestimmt waren, gleichzeitig obrigkeitliche Dispositionen zum Ausdruck zu bringen, durch welche der beschwerdeführenden Gesellschaft Rechte und Befugnisse eingeräumt werden sollten, die einzuräumen und zu verleihen die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Privateigentümerin der Grundflächen überhaupt nicht in der rechtlichen Lage gewesen wäre.

Daß die Willensmeinung der Gemeinde Wien als privates Rechtssubjekt gleichzeitig mit der Willensäußerung der Gemeinde Wien als Trägerin obrigkeitlicher Rechte in einem und demselben Akte Ausdruck gefunden hat, und daß dieser Akt „Vertrag“, „Übereinkommen“ benannt wurde, erschien dem Gerichtshofe ganz irrelevant, da bei der Identität der privaten und öffentlichen Rechtspersönlichkeit ein solcher Vorgang nur natürlich ist, bei der Beurteilung aber eines Rechtsaktes es wesentlich auf den Inhalt ankommt.

Auch die Gegenschrist der Gemeinde Wien (Seite 7 und 8) anerkennt, daß die öffentlichen Straßen ein mit der „Widmung für öffentliche Zwecke“ belastetes Privateigentum sind, daß dieses Privateigentum nur insoweit und nur dann zur Geltung kommt, wenn und insoweit die Straße dem bewidmeten Zwecke, dem Gemeingebrauche, entzogen worden ist, und daß, „insoweit es sich um die Aufrechterhaltung, Sicherung und Regelung des Gemeingebrauches handelt, die Gemeinde nur als Behörde, nicht als juristische Person des Privatrechtes über eine Straße verfügen kann“ (Seite 8). Die ganz unabweißliche Konsequenz dieser ganz zutreffenden rechtlichen Qualifikation der öffentlichen Straßen und Plätze ist aber die, daß die Gemeinde aus dem Rechtstitel des Privateigentumes Rechte und Befugnisse jener Art und jenes Inhaltes, wie sie in den bezogenen Rechtsakten der beschwerdeführenden Gesellschaft tatsächlich zugestanden und eingeräumt worden sind, rechtswirksam niemandem einzuräumen vermöchte, da ihr privates Dispositionsrecht über die

Grundfläche nur dann und nur insoweit zur Geltung kommen kann, als deren Widmung für öffentliche Zwecke erlischt, als sie eben aufhören, öffentliches Gut, öffentliche Straße oder öffentlicher Platz zu sein.

Gewiß werden solche über den Gemeingebrauch hinausgehende Sonderbenützungrechte an öffentlichen Straßen und Plätzen nicht ohne Zustimmung der Gemeinde Wien als Privateigentümerin konstituiert werden können, und zwar darum nicht, weil das Eigentum an der Grundfläche nur durch den Widmungszweck, den Gemeingebrauch, beschränkt ist. Da aber bei der Einräumung von über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sonderbenützungrechten es sich stets um die Frage handelt, ob, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen solche Sonderrechte mit dem Widmungszwecke (Gemeingebrauch) der öffentlichen Straßen und Plätze vereinbarlich sind, kann die Konstituierung solcher Rechte nur durch jenen Faktor erfolgen, welchem die Verwaltung der öffentlichen Straßen und Plätze, die Dispositionen über diese und die Wahrung, Regelung und Einschränkung des Gemeingebrauches zusteht, das ist der Gemeinde Wien in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliches, mit der Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen (§ 46, Punkt 3 des Wiener Gemeindestatutes) betrautes Organ.

Nun führt die Gegenschrist allerdings aus, daß bei den berufenen Rechtsakten vom Jahre 1887, 1893 und 1903 derlei obrigkeitliche Dispositionsakte überhaupt nicht beabsichtigt waren, und daß vielmehr auch jene Dispositionen in Absicht auf die Wahrung des öffentlichen Interesses und des Gemeingebrauches, welche in den „Verträgen“ Aufnahme gefunden haben, nur privatrechtliche Stipulationen sind, die sich aus den privatrechtlichen Interessen der Gemeinde und weiter daraus erklären lassen, daß die Gemeinde sich den Widmungszweck der Straßen und Plätze bei den privatrechtlichen Vertragsabschlüssen gegenwärtig halten mußte.

Hier kommt es nun allerdings auf den Inhalt der berufenen Verträge und Übereinkommen sowie auf den Wortlaut der Stipulationen an.

Im § 1 des Vertrages vom Jahre 1887 und 1893 „erteilt“ die Gemeinde Wien der beschwerdeführenden Gesellschaft das Recht, in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen 2c. Leitungen samt allem Zubehör zu legen. Dieses erteilte Recht, welches in § 2 als „erteiltes Benützungrecht“ bezeichnet wird, wird im § 7 des näheren dahin formuliert: „Die Gemeinde Wien gestattet während der Dauer des Vertrages der Unternehmerin die Legung der Leitungen in den Straßen 2c. jedoch nur unter dem Niveau, sowie die Aufgrabungen zur Legung und Erhaltung dieser Leitungen gegen die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages sowie der jeweilig bestehenden Vorschriften“, allerdings unter gleichzeitiger Verpflichtung der Unternehmerin zur Vorlage von Ausführungsplänen zur Genehmigung und unter Vorbehalt der Zustimmung. Zum Zwecke der Verfassung der Pläne wird der Unternehmung die „Vornahme von Straßenaufgrabungen“ nach eingeholter Zustimmung der Gemeinde gestattet. Im nächsten Alinea dieses Paragraphen wird bestimmt, daß bei Abzweigungen von schon bestehenden Leitungen diese Zustimmung der Gemeinde „mittels einfacher schriftlicher Anzeige“ einzuholen ist, und wird für die Gemeinde nur das Recht, die Vorlage von Plänen zur Genehmigung zu verlangen, vorbehalten. Im § 8 wird die Unternehmung verpflichtet, von dem Beginne jeder Arbeit die Gemeinde und andere Behörden in Kenntnis zu setzen, der Gemeinde ein „Arbeitsprogramm“ vorzulegen, welches „nach Zustimmung seitens des Stadtbauamtes mit tunlichster Beschleunigung im kurzen Wege der Unternehmung zurückzustellen ist, die sodann mit den Arbeiten beginnen darf“. Im folgenden Alinea desselben Paragraphen wird die Unternehmung in dringenden Fällen „zur Vornahme der Arbeiten“ gegen dem „ermächtigt“, daß mindestens gleichzeitig mit dem Beginne der Arbeit die Anzeige an die Gemeinde erfolgt, welcher allerdings das Recht vorbehalten wird, die Arbeit einzustellen. Das nächste Alinea verfügt in offener Vorfrage für die möglichste Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Verkehrs wörtlich:

Wenn mit der Legung, Abänderung oder Ausbesserung einer Leitung begonnen wurde, so sind die darauf bezüglichen Arbeiten mit aller Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung, an besonders lebhaften Passagen über Aufforderung der Gemeinde selbst bei Nacht ununterbrochen fortzusetzen und Straßenkreuzungen auf Verlangen der Gemeinde nur zur Nachtzeit zu bewirken, ohne daß die Unternehmung deshalb berechtigt sein soll, an die Gemeinde Ansprüche zu stellen.

„In Wahrung öffentlicher Rücksichten“, „im Interesse des öffentlichen Verkehrs“, wird in demselben Paragraphen der Gemeinde das Recht vorbehalten, die Verlegung und Beseitigung von Kabeln und Leitungen sowie Vorkehrungen zur Vermeidung von Straßentraversierungen zu verlangen. Im § 11 des Vertrages vom Jahre 1893 (§ 12 des Vertrages von 1887) wird bestimmt:

Wird die Herstellung einer Leitung oder eines wie immer Namen habendes Objektes der elektrischen Anlage in einem der Gemeinde Wien nicht gehörigen Grunde oder an einem derselben nicht gehörigen Objekte beabsichtigt, so ist die Unternehmung verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten die Zustimmung des Eigentümers des betreffenden Grundes oder Objektes zu erwerben und auszuweisen.

Im Hinblick auf diesen Wortlaut und Inhalt der in Frage kommenden Rechtsakte ist es unmöglich, sie dahin zu deuten, daß durch sie lediglich die Zustimmung der Gemeinde als Privateigentümerin der Grundflächen, welche für öffentliche Verkehrszwecke gewidmet wurden, formalisiert werden sollte, da der Gemeinde, wie oben bereits erwähnt, in ihrer Eigenschaft als Privatperson, als Privateigentümerin des Grundes und Bodens (§ 46, Punkt 1 des Wiener Gemeindefatutes) jede Kompetenz zu Dispositionen mangelt, durch welche der Widmungszweck der öffentlichen Straßen und Plätze tangiert wird, durch welche Sonderbenützungrechte wirksam konstituiert werden sollen. Die Gemeinde als Privateigentümerin des Grundes und Bodens kann niemandem gestatten, ohne weiteres in öffentlichen Straßen und Plätzen Leitungen zu legen, in diesen Aufgrabungen gegen Anzeige eventuell sofort (§ 7, Alinea 5, § 8, Alinea 3) vorzunehmen, die Gemeinde als Privateigentümerin kann keine Dispositionen über die Art und Weise der Vornahme der Arbeiten in und an öffentlichen Straßen und Plätzen treffen (§ 8, Alinea 4), und von dem Gesichtspunkte des Privatrechtseigentums bleibt eine Bestimmung wie jene des § 12 des Vertrages vom Jahre 1893 ganz unerklärlich.

Allerdings wird in den §§ 8 und 7 *leg. cit.* auch noch „die Bewilligung“, „die Ermächtigung“ konkreter Arbeiten, „die Zustimmung des Stadtbauamtes zum Arbeitsprogramme“ vorgesehen. Allein aus dem Inhalte und Zusammenhange dieser Bestimmungen geht ganz unzweifelhaft hervor, daß es sich bei dieser „Bewilligung“, „Genehmigung“, „Zustimmung“ nicht um die Konstituierung des Benützungrechtes, sondern nur darum handelt, vorzusehen, daß die jeweilige konkrete Ausübung des konstituierten Rechtes sich derart vollzieht, daß die Ausübung des eingeräumten Sonderrechtes nicht oder möglichst wenig dem Gemeingebrauche abträglich werde.

Wenn die Gegenschrist, um die vertretene Ansicht, daß die Akte vom Jahre 1893 und 1887 reine Privatrechtsverträge sind und ausschließlich Privatdispositionen enthalten, zu stützen, das Beispiel von dem Verkaufe eines Grundstückes zu dem im Vertrage ausgesprochenen Zwecke der Parzellierung und Verbauung anführt, so kann aus jenen Ausführungen zugunsten des Standpunktes der Gemeinde Wien nichts abgeleitet werden. Denn in dem präsumierten Falle handelt es sich zunächst um ein in der freien privatrechtlichen Disposition der Gemeinde stehendes Grundstück, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Parzellierung und Verbauung des Grundstückes liegt nicht im Selbstbestimmungsrechte der Gemeinde, sondern in der Kompetenz der nach der Bauordnung berufenen Behörden, so daß allerdings nur die privatrechtliche Frage sich ergeben kann, ob nicht, wenn in dem Vertrage der Zweck des Verkaufes (Parzellierung, Verbauung) Aufnahme gefunden hat, die Gemeinde dem Käufer privatrechtlich eviktionspflichtig wird. In dem präsumierten Falle liegt also ein Akt nicht vor und kann auch nicht vorliegen, in welchem die Gemeinde im eigenen Wirkungskreise und endgiltig eine obrigkeitliche Disposition zu treffen vermochte, während es sich in der vorliegenden Streitfache gerade um die Frage handelt, ob die in Frage kommenden Rechtsakte ihrem Inhalte nach nicht jenen „rechtserzeugenden Akten der Verwaltungsbehörden“ beizuzählen sind, durch welche, was auch die Gegenschrist (Seite 12) anerkennt, allerdings subjektive öffentliche Sonderrechte begründet werden können. Eben diese Frage fand aber der Gerichtshof aus den entwickelten Gründen zu bejahen, da nach dem Wortlaute, Sinne und der Absicht der Rechtsakte vom Jahre 1887 und 1893 der beschwerdeführenden Unternehmung tatsächlich ein Sonderbenützungrecht (besonderes Benützungrecht, § 2 *leg. cit.*) an den öffentlichen Straßen und Plätzen als solchen eingeräumt werden sollte, durch welche sie rechtlich in der Lage wäre, alle jene Anstalten und Vorkehrungen zu treffen, die ebensowohl öffentlichen Zwecken (§ 11 der Bedingungen) zu dienen als auch dazu bestimmt waren, den Gemeindegliedern für ihre Zwecke Licht und Kraft zu liefern (§ 45 des Wiener Gemeindefatutes).

Daß die Konstituierung dieses Sonderbenützungrechtes an öffentlichen Straßen und Plätzen 2c. im Willen und in der Absicht der Gemeinde gelegen war, ergibt sich auch aus den „Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom“, welche nach den §§ 10 und 23 der „Verträge“ vom Jahre 1887 und 1893 einen integrierenden Bestandteil der Verträge selbst bilden.

Nach § 1 dieser Bedingungen ist die Unternehmung verpflichtet, in jenen Straßen und Plätzen, in welchen sie Kabel gelegt hat, an jedermann Elektrizität abzugeben. In diesbezüglichen Streitfällen zwischen der Unternehmung und den Abnehmern hat das Stadtbauamt zu entscheiden.

Die Unternehmung wird weiter verpflichtet, in Straßen und Plätzen, in welchen die Kabel noch nicht gelegt sind, beim Zutreffen gewisser Voraussetzungen zu legen, und im § 3 wird die Unternehmung verpflichtet, dann, wenn Installationsanlagen durch freie Konkurrenz bei Parteien hergestellt worden sind, welche als nicht entsprechend sich erweisen, den Anschluß zu verweigern. Wenn in einem solchen Falle von Seite der Partei auf dem Anschlusse beharrt wird, so hat diese den Fall dem Magistrate anzuzeigen, welcher hierüber Amt zu handeln hat. Die Kosten der „Amtshandlung“ hat in derlei Fällen der sachfällige Teil zu tragen.

Die Konstituierung solcher Verpflichtungen der Unternehmung zugunsten der Gemeindeglieder, die Berufung der städtischen Organe zur Entscheidung oder Amtshandlung weisen wohl deutlich auf den öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis der Gemeinde (§§ 45, 46, Punkt 2) hin.

Die Gegenschrift vermeint nun allerdings, daß die Verträge vom Jahre 1887 und 1893 auch darum bloß als privatrechtliche Verträge, nicht aber als — um mit den Worten der Gegenschrift zu reden — „rechtszeugende Akte der Gemeinde als Verwaltungsbehörde“ aufgefaßt werden können, weil dem Gemeinderate, auf Grund dessen Beschlüssen diese Akte vollzogen worden sind, die Kompetenz zu einem solchen behördlichen Akte gemangelt habe, da hiezu nur der Magistrat als Lokalpolizeibehörde berufen wäre.

Diese Ausführungen der Gegenschrift sind aber offenbar rechtsirrtümlich. Das Statut kennzeichnet die Stellung des Magistrates im Organismus der Gemeinde dahin, daß er das Exekutivorgan der Gemeinde ist, welches die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises zu besorgen hat. Nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur kraft der Zuweisung (Delegation) hat er also in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises und insbesondere in jenen, bei welchen das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde (§ 52, I) platzgreift, die Geschäfte zu besorgen. Diese Zuweisung erfolgt zum Teile durch das Statut, kann aber auch durch besondere Beschlüsse der Gemeindevertretung erfolgen, und nur dann und insoweit eine solche Zuweisung erfolgt ist, kann von einer Vertretung der Gemeinde durch den Magistrat gesprochen werden. In lokalpolizeilichen Angelegenheiten ist dem Magistrate nach § 100 des Statutes die Handhabung der Lokalpolizei, das ist die Sorge dafür zugewiesen, daß die durch die Lokalpolizei zu wahrenden Interessen von niemandem verletzt werden und durch entsprechende Vorkehrungen für sie gesorgt wird. Bei dieser Handhabung der Lokalpolizei, die überdies der Magistrat entsprechend seiner Stellung als Exekutivorgan der Gemeinde und unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu besorgen hat, ist derselbe an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden. Zu diesen Verordnungen sind, soweit nicht dadurch gegen positive gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde, auch Akte und Verfügungen zu zählen, die in lokalpolizeilichen Angelegenheiten der Bürgermeister, der ja die Amtshandlungen zu verantworten hat und umsomehr auch Akte und Verfügungen, die der Gemeinderat zu treffen findet.

Hieran kann umsommer ein Zweifel bestehen, als nach § 51 des Statutes der Gemeinderat es ist, der die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten und für sie bindende Beschlüsse zu fassen hat, als weiter nach §§ 52 und 53 des Wiener Gemeindestatutes in den Wirkungskreis des Gemeinderates die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten gehört, das ist die Willensäußerung und Beschlusfassung dort, wo die freie Entschliebung der Gemeinde die alleinige Richtschnur für das, was zu geschehen hat, bildet und er in diesen Belangen berufen erscheint, organische Bestimmungen zu treffen und als endlich nach § 54 der Gemeinderat berechtigt ist, „sich in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten“ und also kraft des ihm zustehenden Vertretungsrechtes zu bestimmen, was in derlei Angelegenheiten kraft des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde geschehen und rechtens sein soll. Auf Grund dieses seines Wirkungskreises war der Gemeinderat zweifellos berechtigt, die in den „Verträgen“ von 1887 und 1893 enthaltenen Dispositionen zu treffen, welche im Sinne des § 74 des Statutes durch den Stadtrat und den Bürgermeister zur Durchführung gelangten.

Wenn aber die Gegenschrift zugunsten der behaupteten ausschließlichen Kompetenz des Magistrates noch ausführt, daß es tatsächlich unmöglich sei, grundsätzlich und allgemein die in Frage stehenden Sonderbenützungrechte an öffentlichen Straßen und Gassen zu konstituieren, da nur fallweise beurteilt werden kann, ob deren Ausübung mit den jeweils obwaltenden Verhältnissen und dem Gemeingebrauche vereinbarlich ist, so ist angesichts des bereits erörterten Inhaltes der Akte vom Jahre 1887 und 1893 darauf hinzuweisen, daß einerseits der kompetente Gemeinderat diese Anschauung des Magistrates bei Abfassung der „Verträge“ offenbar nicht teilte und daß ähnliche Rechtsakte zu allen Zeiten und an allen Orten von den Gemeinden gesetzt worden sind

und daß die tägliche Erfahrung lehrt, daß derlei Sondergesetze neben dem Gemeingebrauche ganz wohl bestehen können und auch bestehen müssen, wenn den Fortschritten in der Schaffung der Mittel zur Befriedigung öffentlicher und allgemeiner Interessen Rechnung getragen werden soll.

Diesen Erwägungen zufolge hatte der Gerichtshof bei Beantwortung der Frage nach der Gefeslichkeit der angefochtenen Entscheidungen davon auszugehen, daß

1. In den Verträgen vom Jahre 1887 und 1893 von der Gemeinde zugleich als Trägerin obrigkeitlicher Rechte, und zwar kraft der ihr gemäß § 46, Punkt 2 und 3, zustehenden Kompetenz Dispositionen getroffen worden sind, durch welche für die beschwerdeführende Unternehmung den Gemeingebrauch übersteigende Sonderbenützungrechte konstituiert werden sollten und wurden; daß

2. die in diesen Dispositionen der Gemeinde vorbehaltenen „Genehmigung“, „Bewilligung“, „Zustimmung“ nicht der Begründung der Berechtigung zur Vornahme solcher Arbeiten gelten, sondern daß dieser Vorbehalt lediglich die Ausübung des konstituierten Rechtes, die Modalität, die Art und Weise der Ausführung der einzelnen Arbeiten des „Arbeitsprogrammes“ betrifft, und daß

3. die Dispositionen auch für die Amtshandlungen des Magistrates und Stadtrates die Richtschnur zu bilden haben.

Die von der beschwerdeführenden Unternehmung an den Magistrat unter gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsplänen gestellten Ansuchen um Genehmigung von Hausanschlüssen fanden durch die angefochtenen Entscheidungen die Erledigung dahin, daß

1. die Gemeinde Wien als Eigentümerin des Straßengrundes die Zustimmung zur Vornahme der Arbeiten erteilte, daß aber

2. der Magistrat unter dem gleichen Datum und abgefordert die folgenden Erledigungen hinausgab:

a) in Betreff der Häuser in der Maria Theresien-Straße und Edelhoftgasse:

„Wie aus den bei dem Wiener Magistrat überreichten Eingaben hervorgeht, beabsichtigt die Allgemeine Österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft bei den Häusern Nr. 24, Maria Theresien-Straße, IX. Bezirk, und Nr. 11 Edelhoftgasse, XVIII. Bezirk, Anschlüsse herzustellen. Bei Ausführung dieser Hausanschlüsse müßten die Maria Theresien-Straße, bezw. die Haizinger-gasse in ihrer vollen Breite aufgebrochen werden. Die Ausführung dieser Hausanschlüsse wird seitens des Wiener Magistrates als Lokalpolizeibehörde aus Verkehrsrücksichten untersagt.“

b) in Betreff des Hauses in der Sternwartestraße:

„Da infolge dieser Anschlußverstärkung die Sternwartestraße in ihrer vollen Breite aufgebrochen werden müßte, und hiedurch Verkehrsstörungen hervorgerufen werden dürften, wird seitens des Wiener Magistrates als Lokalpolizeibehörde die Bewilligung zur Ausführung dieser Anschlußverstärkung aus Verkehrsrücksichten nicht erteilt.“

c) in Betreff des Hauses Nr. 44 Landstraßer Hauptstraße:

„Die Ausführung dieses Anschlusses wird seitens des Wiener Magistrates als Lokalpolizeibehörde mit Rücksicht auf die damit verbundenen Verkehrsstörungen untersagt.“

Im Hinblick auf die Ausführungen der Gegenseite ist es wohl zweifellos und ergibt sich auch aus dem Wortlaute dieser Entscheidungen, daß hiebei der Magistrat und der Stadtrat von der Rechtsanschauung geleitet waren, daß mit Rücksicht auf den vermeintlich ausschließlich privatrechtlichen Charakter der Verträge von 1887 und 1893 und mangels eines „rechtszeugenden Aktes der Verwaltungsbehörde“ (Gegenseite Seite 12), durch welchen der Unternehmung öffentliche subjektive Rechte eingeräumt worden wären, sie als Lokalpolizeibehörden nach freiem Ermessen die Genehmigung zu verweigern berechtigt seien. Die Gründe, aus welchen der Gerichtshof diese Rechtsanschauung für irrtümlich erkannte, wurden oben bereits ausgeführt und es genügt an dieser Stelle hervorzuheben, daß durch die in den Verträgen zugleich getroffenen behördlichen Dispositionen grundsätzlich und allgemein anerkannt wurde, daß die der Unternehmung erteilten Benützungrechte an den öffentlichen Straßen und Plätzen als solchen und die bei Ausübung dieser Rechte nötigen Arbeiten und Vorkehrungen (Aufgrabungen 2c.) mit dem Widmungszwecke der öffentlichen Straßen und Plätze, insbesondere auch für den allgemeinen Verkehr, vereinbarlich sind und mit diesem durch entsprechende Modalitäten bei der Ausführung in Einklang gebracht werden können und sollen. Eben darum traten die angefochtenen Entscheidungen in Widerspruch mit den den obzitierten Verträgen zugrunde liegenden Beschlüssen des Gemeinderates, bezw. mit den Dispositionen, die in Ausführung dieser Beschlüsse in den §§ 7 und 8 getroffen wurden, wenn die Entscheidung die angemeldeten Arbeiten einfach unter Berufung auf die Rücksichten des öffentlichen Verkehrs

untersagten, ohne daß irgend welche konkrete, in den zeitweilig vorhandenen Verkehrsverhältnissen gegründete Hindernisse für die Vornahme der Arbeiten festgestellt und der Unternehmung bekanntgegeben worden wären. Nach dem Sinne und der offenbaren Absicht der früher erörterten Dispositionen der Rechtsakte vom Jahre 1887 und 1893 müssen aber konkrete, in den zur Zeit des Aufsuchens vorhandenen Verkehrsverhältnissen begründete und durch die im § 8, Mlinea 4, vorgeesehenen Ausführungsmodalitäten nicht behebbare Hindernisse vorhanden sein, damit im konkreten Falle die Zustimmung für die Ausübung des der Unternehmung „erteilten“ Benützungrechtes versagt werden kann; und da solche Hindernisse nicht stets und fortdauernd vorhanden sein werden, obliegt es in Gemäßheit jener Dispositionen sicherlich den mit der Handhabung der Lokalpolizei betrauten Gemeindeorganen, die Zeit und die Modalitäten für die Ausführung der Arbeiten der Unternehmung zu bestimmen, sollen nicht die von der Gemeinde gegebenen Zusagen und übernommenen Verpflichtungen nullifiziert werden.

Wenn die beiden ersten Entscheidungen noch insbesondere darauf hinweisen, daß die angezeigten Arbeiten die Aufbrechung der Straße in der vollen Breite zur Folge haben würden, so ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß § 7, Mlinea 5, den Eintritt dieser Eventualität geradezu vorsieht, also in ihr eben auch nicht ein absolutes Hindernis für die Ausführung der Arbeiten erkennt, daß übrigens im § 8, Mlinea 10, ausdrücklich der Gemeinde das Recht vorbehalten wurde, jene Einrichtungen zu verfügen, die geeignet sind, die mehrere Behinderung des öffentlichen Verkehrs durch Traversierungen von Straßen hintanzuhalten.

Wenn endlich der Magistrat auch auf den Punkt VI seiner Verordnung vom 8. Mai 1901 sich beruft, so ist lediglich darauf zu verweisen, daß durch diese Verordnung eigenmächtige Veränderungen im Zustande des Straßenkörpers untersagt werden, daß aber konkreten Falles eine Eigenmächtigkeit der Unternehmung nicht vorliegt und, wie oben nachgewiesen wurde, auch dann nicht vorgelegen wäre, wenn wegen Dringlichkeit der Arbeiten die Unternehmung etwa sofort zu Aufgrabungen geschritten wäre.

Da nach dem Gesagten durch die angefochtenen Entscheidungen die Dispositionen der Rechtsakte des Jahres 1887 und 1893, §§ 1, 2, 7 und 8, und dadurch auch die Bestimmungen der §§ 97, Absatz 1 und 100 des Wiener Gemeindestatutes verletzt worden sind, mußten die angefochtenen Entscheidungen nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Die gegen die Stadtratsbeschlüsse vom 11. Juni und 21. Oktober 1909 eingebrachten Beschwerden, die sich ebenfalls auf Rekurse der Gesellschaft gegen abweisliche Erledigungen des Magistrates in Angelegenheit von Hausanschlüssen beziehen, wurden vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe gleichzeitig mit der vorstehenden Beschwerde behandelt.

Die Beschwerde gegen den Stadtratsbeschuß vom 21. Oktober 1909 wurde mit Entscheidung vom 10. Mai 1910, Nr. 2613, als unbegründet abgewiesen.

Der Stadtratsbeschuß vom 11. Juni 1909, mit dem mehrere von der Gesellschaft überreichte Rekurse als gegenstandslos infolge vorausgegangener rechtskräftiger Entscheidungen abgewiesen worden waren, wurde als ungesetzlich aufgehoben.

Der Stadtrat war daher genötigt, sich mit diesen Rekursen neuerlich zu befassen. Mit Beschuß vom 1. Juni wurden sie vom Stadtrate aus den Gründen der angefochtenen Entscheidungen des Magistrates abgewiesen. Der gegen diesen Beschuß von der Gesellschaft eingebrachten Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof wurde stattgegeben und die Entscheidung des Stadtrates mit Erkenntnis vom 16. Dezember, Nr. 12974, aufgehoben.

Der abweisliche Bescheid des Magistrates betreffend den von der Gesellschaft projektierten Anschluß des Radiuminstitutes und der k. k. physikalischen Institute wurde seitens des Stadtrates als Rekursinstanz gleichfalls aufrechterhalten. Die Abweisung war sowohl vom Standpunkte des Vertrages vom 3. Juli 1903, wie auch aus lokalpolizeilichen Rücksichten erfolgt. Der von der Gesellschaft angerufene Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Gesellschaft mit der Begründung abgewiesen, daß in dem Falle,

in welchem die Gemeinde den Bestand einer vertragsmäßigen privatrechtlichen Verpflichtung, die Straße der Beschwerdeführerin benützen zu lassen, negiert, der entstehende Streit zunächst im kompetenten Wege ausgetragen werden müsse, bevor der Magistrat als Lokalpolizeibehörde über die in seine Kompetenz fallende Frage zu entscheiden bemüht ist. Die Gesellschaft hat auf Grund dieses Erkenntnisses an die Gemeinde Wien neuerlich die Aufforderung gerichtet, der Ausführung der Anschlüsse vom Vertragsstandpunkte zuzustimmen und hat sodann mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung des Stadtrates die Klage beim k. k. Landesgerichte Wien überreicht. Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit wurde im Berichtsjahre noch nicht gefällt.

Mit Beschluß vom 10. August 1910 hat der Stadtrat über mehrere Rekurse der Gesellschaft betreffend weitere Hausanschlüsse entschieden und die eingebrachten Beschwerden aus den Gründen der angefochtenen Entscheidungen abgewiesen. Auch dieser Stadratsbeschluß wurde seitens der Gesellschaft beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe angefochten. Der Verwaltungsgerichtshof hat trotz der Bemühungen der Gemeinde den in seiner Entscheidung vom 10. Mai 1910, Nr. 2614, eingenommenen Standpunkt nicht aufgegeben und mit Entscheidung vom 16. Dezember, Nr. 12974, auch diesen Beschluß des Stadtrates als gesetzwidrig aufgehoben.

Insoweit die Entscheidungen des Stadtrates betreffend Abweisung der Hausanschlüsse vom Verwaltungsgerichtshofe aufgehoben wurden, hat der Stadtrat im Sinne der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes den Ansuchen der Gesellschaft stattgegeben.

Trotz der oben erwähnten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wurde jedoch seitens des Magistrates die im Verwaltungsberichte für das Jahr 1906, Seite 232 und 233, angeführte Art der Erledigung der von der Gesellschaft eingebrachten Ansuchen betreffend Hausanschlüsse beibehalten.

Die Ausführung eines Anschlusses bei dem Hause Nr. 21, Rembrandtstraße, II. Bezirk, führte zu einem Zivilprozesse. Mittels dieses Anschlusses hatte die Gesellschaft Strom zu Kraftzwecken abgegeben. Der Magistrat hatte daher im Sinne des Vertrages vom 3. Juli 1903 von der Gesellschaft die Zahlung von 50% der aus der Stromabgabe erzielten Bruttoeinnahmen angesprochen. Der gegen diese Entscheidung eingebrachte Rekurs der Gesellschaft wurde vom Stadtrate mit Beschluß vom 19. April abgewiesen. Da die Gesellschaft die Bruttoabgabe nicht leistete, wurde gegen sie im Oktober die Klage überreicht, über die noch nicht entschieden ist.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahre 29 neue Hausanschlüsse, bezw. Anschlußverstärkungen hergestellt. Die Länge des gesellschaftlichen Kabelnetzes (Grabenlänge), die sich gegenüber dem Vorjahre nicht wesentlich änderte, betrug bis zum Ende des Berichtsjahres 126.276·5 m, davon 125.713·5 m auf städtischem Grunde.

Für die Benützung des städtischen Grundes durch Kabel, Speise- und Verteilungskasten hat die Gesellschaft an die Gemeinde Wien 3173 K 20 h bezahlt, ferner 6000 K als Beitrag zu den Kosten der Überwachung des gesellschaftlichen Netzes. In dieser Hinsicht wurden vom Stadtbauamte 978 Amtshandlungen, davon 321 zur Nachtzeit, vorgenommen.

Die 3%ige Abgabe der Gesellschaft an die Gemeinde Wien betrug 118.285 K.

d) Überwachung der elektrischen Einrichtungen in privaten Gebäuden.

Das von der k. k. Regierung in der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, angekündigte Regulativ für elektrische Anlagen ist auch im Berichtsjahre nicht erschienen. Das Stadtbauamt legte daher in Handhabung des bau- und

feuerpolizeilichen Dienstes hinsichtlich der elektrischen Anlagen seinen Amtshandlungen im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. November 1909 die vom Wiener elektrotechnischen Vereine herausgegebenen „Sicherheitsvorschriften“ zugrunde.

Vom Stadtbauamte wurde eine Reihe von Einrichtungen für Beleuchtung und Kraftübertragung in privaten Gebäuden in bezug auf die Sicherheit überprüft; ein großer Teil dieser Überprüfungen entfällt auf Theater und sonstige Vergnügungsanstalten sowie auf größere gewerbliche Betriebsanlagen.

Es wurden im ganzen 1021 Lokalerhebungen und Überprüfungen in jenen Fällen vorgenommen, in denen elektrische Anlagen als sicherheitsgefährlich angezeigt oder in denen von den Besitzern die Untersuchung verlangt wurde. Wenn Mängel festgestellt wurden, erging an die Besitzer der Auftrag, das Nötige zur Behebung derselben zu veranlassen.

Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Anlagen für Elektrizität wurden im Berichtsjahre 52 Konzessionsgesuche beamtshandelt. Die Zahl der erteilten Konzessionen beträgt 34.

C. Blitzschutzanlagen an städtischen Gebäuden.

Im Berichtsjahre wurden auf 13 städtischen Gebäuden Blitzableiteranlagen ausgeführt, und zwar:

II. Bezirk: Schule Feuerbach-Jungstraße; III. Bezirk: Schweineschlachthaus; IV. Bezirk: Schule Waltergasse 8, Schaumburger-Starhemb erggasse; V. Bezirk: Schule Grüngasse; VII. Bezirk: Amtshaus und Volkshaus Hermannsgasse; XI. Bezirk: Kirche am Zentralfriedhofe; XII. Bezirk: Kindergarten Dörfelgasse; XV. Bezirk: Schule Zinckgasse-Goldschlagstraße; XVI. Bezirk: Schule Herbststraße-Rosseggergasse; XVII. Bezirk: Schule Frauensfelderplatz-Halirschgasse; XVIII. Bezirk: Schule Scheibenberggasse; XXI. Bezirk: Schule Ragnan, Jubiläumsgasse, Kanalpumpstation Stadlau.

Die Prüfungen der auf 229 städtischen Gebäuden bestehenden Blitzschutzvorrichtungen wurden gemäß dem Stadtratsbeschlusse vom 16. Mai 1907, bezw. 7. April 1910 vorgenommen und anschließend an diese Untersuchungen die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten ausgeführt.

Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion wurden auf 5 städtischen Häusern Dachständer neu aufgestellt und mit Blitzschutzvorrichtungen versehen; diese Arbeiten wurden vom Stadtbauamte überwacht. Bis zum Ende des Berichtsjahres waren von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion auf städtischen Gebäuden 255 Dachständer mit Blitzschutzvorrichtungen versehen worden.